



Aids-Hilfe Schweiz
Aide Suisse contre le Sida
Aiuto Aids Svizzero

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	3
II. Ziele und Aufgaben	3
III. Mitgliedschaft	4
IV. Organisation	5
Die Delegiertenversammlung	5
Der Vorstand	7
Die Strategiekommission	8
Die Revisionsstelle	9
V. Finanzen	9
VI. Schlussbestimmungen	10
VII. Letzte Änderungen	10
VIII. Übergangsbestimmungen	10



I. Name und Sitz

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1 Unter dem Namen Aids-Hilfe Schweiz – Aide Suisse contre le Sida – Aiuto Aids Svizzero – Swiss AIDS Federation (im Folgenden «AHS» genannt) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Die AHS hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 2 Ziel und Zweck

1 Die AHS hat zum Ziel, durch wirksame Präventionsprogramme neue Infektionen in den Schlüsselgruppen mit erhöhtem HIV- und STI-Expositionsrisiko zu verhindern und die Lebensqualität von Menschen, die mit HIV leben und/oder von Hepatitis betroffen sind, zu verbessern. Sie engagiert sich für die Gleichstellung und Integration von Menschen mit HIV und setzt sich gemeinsam mit den Betroffenen für deren Anliegen und gegen Diskriminierung ein. Sie nimmt Stellung zu sozial- und gesundheitspolitischen Fragen und bringt ihre Fachkompetenz in den nationalen Strategieprozess ein.

2 Die AHS ist Dachverband für Organisationen, die sich in der Schweiz für selbstbestimmte Sexualitäten und sexuelle Gesundheit einsetzen, und insbesondere für Organisationen, die sich engagieren für Menschen, die mit HIV leben, und für Menschen, die besonders von HIV und anderen STI betroffen sind. Sie unterstützt im Verband die Meinungsbildung zu relevanten Themen und erbringt Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern.

Art. 3 Tätigkeitsfelder und Aufgaben

1 Die AHS vertritt die Interessen von Menschen, die mit HIV leben oder von STI besonders betroffen sind. Sie engagiert sich für deren sexuelle, physische und psychische Gesundheit und ihre Lebensqualität und bekämpft deren Stigmatisierung und Diskriminierung. Die AHS erbringt Leistungen insbesondere gegenüber folgenden Schlüsselgruppen und ihrem Umfeld (Tätigkeitsfelder):

- a. Menschen, die mit HIV leben
- b. schwule, bisexuelle, queere und andere Männer, die Sex mit Männern haben
- c. Menschen mit Bezug zu Hochprävalenzländern
- d. Menschen, die Substanzen konsumieren
- e. trans und non-binäre Menschen
- f. Sexarbeiter:innen
- g. Menschen, die im In- oder Ausland für Sex bezahlen
- h. Menschen im Justizvollzug und anderen staatlichen Institutionen

2 Die AHS arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Behörden, Unternehmen und anderen Institutionen und Organisationen im In- und Ausland zusammen.



III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die AHS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a. Vollmitglieder: Als Vollmitglieder gelten Mitgliedsorganisationen, die mit regionalen Angeboten die Ziele der AHS umsetzen und die in mindestens vier Tätigkeitsfeldern der AHS aktiv sind. Eine Vollmitgliedschaft steht dabei ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen mit mehrheitlich privatrechtlicher Trägerschaft offen. Zweckverbände, Spitäler, einschliesslich einzelner Abteilungen von Spitätern, und generell öffentlich-rechtliche Organisationen sind von einer Vollmitgliedschaft ausgeschlossen.
- b. Assoziierte Mitglieder: Als assoziierte Mitglieder gelten Mitgliedsorganisationen, die mit regionalen Angeboten die Ziele der AHS umsetzen und die in weniger als vier Tätigkeitsfeldern der AHS aktiv sind. Eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied steht dabei ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen offen. Zweckverbände, Spitäler, einschliesslich einzelner Abteilungen von Spitätern, sind von einer Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied ausgeschlossen.
- c. Nationale Mitglieder: Als nationale Mitglieder gelten Dach- und Patientenorganisationen, die sich national für eine oder mehrere Schlüsselgruppen einsetzen.
- d. Netzwerkmitglieder: Als Netzwerkmitglieder gelten weitere juristische Personen, die die Ziele der AHS unterstützen, jedoch nicht für eine der unter a–c aufgeführten Mitgliederkategorien qualifizieren oder keine der unter a–c aufgeführten Mitgliedschaften wünschen.

Art. 5 Aufnahme

1 Als Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und nationale Mitglieder aufgenommen werden Rechtskörperschaften, zu deren statutarisch definierten Aufgaben die aktive Leistungserbringung gegenüber mindestens einer der in Art. 3 Abs. 1 der Statuten beschriebenen Schlüsselgruppen gehört. Über die Aufnahme als Vollmitglied, assoziiertes Mitglied oder nationales Mitglied entscheidet die Delegiertenversammlung, gestützt auf einen schriftlichen Antrag.

Bei Ablehnung kann ein schriftlich begründetes Wiedererwägungsgesuch zuhanden der Delegiertenversammlung gestellt werden.

2 Als Netzwerkmitglieder aufgenommen werden Rechtskörperschaften, die die Ziele der AHS mittragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

3 Gesuche um Aufnahme sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen.

4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

Art. 6 Rechte

1 Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und nationale Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

2 Sämtliche Mitglieder haben die Möglichkeit, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.

3 Ausschliesslich Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder haben das Recht, an den durch das Public Fundraising geäußerten Fondsgeldern zu partizipieren. Dies vorbehältlich allfälliger im Fondsreglement aufgeführter Ausnahmen.

Art. 7 Pflichten

1 Durch den Eintritt in den Verein erkennt ein Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, diese sowie die für die Mitglieder verbindlich erklärten Beschlüsse des Vereins einzuhalten, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen und die vom Verein abgeschlossenen Verträge zu respektieren.

2 Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und nationale Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der AHS Statutenänderungen, Änderungen der Tätigkeitsfelder sowie Mutationen ihrer Geschäftsführung mitzuteilen.

Art. 8 Mandatsübertrag

Bei einem Mandatsübertrag von einer Organisation auf eine andere ist die Geschäftsstelle zu informieren.



Art. 9 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen. Sämtliche Rechte und Pflichten bleiben bis zum offiziellen Ablauf der Mitgliedschaft bestehen.

Art. 10 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist durch diesen vor dem Entscheid anzuhören. Ein ablehnender Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergegeben werden. Diese entscheidet abschliessend. Alle Rechte und Pflichten als Mitglied bleiben bis zum definitiven Ausschluss bestehen.

IV. Organisation

Art. 11 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der AHS. Der Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Organe, eine Unterstützungsfunction für Kommissionen und Gremien sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern und den Schlüsselgruppen gemäss Art. 3 und Art. 4 der Statuten.

Art. 12 Organe

Die AHS verfügt über folgende Organe:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. den Vorstand
- c. die Strategiekommission
- d. die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der stimmberechtigten Vollmitglieder, assoziierten Mitglieder und nationalen Mitglieder zusammen.

2 Jedes Vollmitglied entsendet maximal zwei Delegierte nach eigener Wahl an die Delegiertenversammlung. Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Statuten hat das Mitglied zwei Stimmen.

3 Jedes assoziierte Mitglied und jedes nationale Mitglied entsendet eine delegierte Person nach eigener Wahl an die Delegiertenversammlung. Gemäss Art. 17 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Statuten hat das Mitglied eine Stimme.

4 Netzwerkmitglieder sind berechtigt, mit einer Person an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

5 Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Gäste an die Delegiertenversammlung einzuladen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der AHS. Sie bestimmt die normativen Grundzüge der Politik der AHS, überwacht die Tätigkeit des Vorstands und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie hat im Einzelnen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Genehmigung von Änderungen des Leitbildes;
- c. Genehmigung von Änderungen der Statuten;
- d. Genehmigung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente, insbesondere der Geschäftsordnung und des Fondsreglements;
- e. Genehmigung von Änderungen der Strategie und der darauf abgestimmten strategischen Finanzplanung;



- f. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands des vorangehenden Geschäftsjahrs sowie Decharge-Erteilung;
- g. Genehmigung der Jahresrechnung des vorangehenden Geschäftsjahrs nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- h. Entscheid über Aufnahme von Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern und nationalen Mitgliedern;
- i. Jeder Kategorienwechsel ist von der DV zu validieren;
- j. Entscheid über Rekurse;
- k. Wahl der Mitglieder der Strategiekommission;
- l. Festlegung der Mitgliederbeiträge für das auf die Delegiertenversammlung folgende Geschäftsjahr;
- m. Wahl und Abberufung des Präsidiums und aller weiteren Mitglieder des Vorstands per Datum der Delegiertenversammlung;
- n. Wahl der Revisionsstelle für das laufende Geschäftsjahr;
- o. Beschlussfassung über Anträge;
- p. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
- q. Fusion oder Auflösung des Vereins.

Art. 15 Einberufung und Traktandierung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 2 Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird mit der Liste der traktandierten Geschäfte allen Mitgliedern gemäss Art. 4 der Statuten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt.
- 3 Ein Vollmitglied, ein assoziiertes Mitglied, ein nationales Mitglied, ein Netzwerkmitglied, ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehr muss dem Vorstand spätestens fünf Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe eines konkreten Antrags mitgeteilt werden; weniger als fünf Wochen vorher eingegangene Traktandierungsbegehren werden in der darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt, sofern nicht ausdrücklich (und unter den Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 1 der Statuten) die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beantragt wird. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die gemäss Art. 14 der Statuten in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen.
- 4 Die Delegiertenversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste verzeichneten und rechtzeitig gestellten Anträge entscheiden.

Art. 16 Ausserordentliche Versammlung

- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der Stimmen einberufen werden.
- 2 Dem Verlangen ist vom Vorstand innerst zweier Monate nach Einreichung zu entsprechen.
- 3 Es gelten die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 17 Stimmberechtigung

- 1 Vollmitglieder haben an der Delegiertenversammlung zwei Stimmen.
- 2 Assoziierte Mitglieder haben an der Delegiertenversammlung eine Stimme.
- 3 Nationale Mitglieder haben an der Delegiertenversammlung eine Stimme.
- 4 Jedes Vollmitglied, assoziierte Mitglied bzw. nationale Mitglied kann sein Stimmrecht nur durch seine eigene Delegation ausüben; eine Stellvertretung durch Delegierte eines anderen Vollmitglieds, assoziierten Mitglieds bzw. nationalen Mitglieds oder durch Dritte ist nicht zulässig.



Art. 18 Beschlussfassung

- 1 Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.
- 3 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5 Statutenänderungen, der Zusammenschluss mit anderen Organisationen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 19 Protokoll

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache geführt.

Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich aus maximal neun Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung direkt bestimmten Präsidiums (Präsident:in, Co-Präsident) selbst.
- 2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Spesen- und Aufwandsentschädigungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 3 Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtsduer beträgt zwölf Jahre. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4 Als Mitglieder des Vorstands wählbar sind geeignete Personen, die sich für die Interessen und Ziele der AHS einsetzen. Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie Vorstandspräsidiien und fest angestellte Mitarbeitende von Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern, nationalen Mitgliedern und Netzwerkmitgliedern sind von einer Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.
- 5 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der AHS. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Sicherstellung der Zweckerfüllung des Vereins sowie Einhaltung der Statuten;
 - b. strategische Führung der AHS;
 - c. Ausgestaltung der Finanzplanung und -kontrolle;
 - d. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - e. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - f. Erstellung des Jahresbudgets;
 - g. Vertretung der AHS gegen aussen;
 - h. Oberleitung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - i. Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - j. Erteilung und Entzug der Zeichnungsberechtigung;
 - k. Genehmigung des Personalreglements und des Anlagereglements;
 - l. Aufnahme von Netzwerkmitgliedern;
 - m. Ausschluss von Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern, nationalen Mitgliedern und Netzwerkmitgliedern;
 - n. Bestellung von temporären Arbeitsgruppen oder Ausschüssen für einzelne Projekte oder Spezialfragen;
 - o. Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand kann bei Vakanz der Geschäftsführung ganz oder teilweise für eine Dauer von maximal sechs Monaten an einzelne seiner Mitglieder übertragen.



Art. 22 Einberufung und Sitzungsorganisation

- 1 Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich.
- 2 Sitzungen werden durch das Präsidium der AHS einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands kann beim Präsidium schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 3 Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle in deutscher oder französischer Sprache geführt.

Art. 23 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innerhalb der zur Beschlussfassung gesetzten Frist Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 24 Protokoll

Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle in deutscher oder französischer Sprache geführt.

Die Strategiekommission

Die Strategiekommission wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für eine Strategieperiode gewählt.

Art. 25 Zusammensetzung

- Die Strategiekommission setzt sich wie folgt zusammen:
- a. sieben bis zehn Geschäftsleitende der Vollmitglieder;
 - b. Vertretung des Vorstands der AHS;
 - c. Vertretung der Geschäftsstelle mit beratender Funktion.

Art. 26 Wahlverfahren

Interessierte Organisationen bewerben sich auf einen Aufruf der Geschäftsstelle mit einer formlosen Bewerbung zuhanden des Vorstands. Diese Bewerbung soll aufzeigen, wie die Strategiekommission vom entsprechenden Know-how der sich bewerbenden Organisation profitiert. Bewerbende Organisationen verpflichten sich zur aktiven Teilnahme. Der Vorstand erarbeitet einen Vorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung und berücksichtigt relevante Faktoren wie Stadt/Land, Sprachregion etc. Der Zusammensetzungsprozess wird transparent geführt. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Vorschlag des Vorstands. Die in der Strategiekommission vertretenen Organisationen sind für die Laufzeit der Strategie gewählt.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die Strategiekommission ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern, der Geschäftsstelle und dem Vorstand. Sie sichert die Mitsprache und Mitgestaltung der Mitglieder bei der strategischen Planungsarbeit und die Koordination der Angebote und Projekte. Die entsprechenden Prozesse werden in der Geschäftsordnung definiert.

Art. 28 Einberufung und Sitzungsorganisation

- 1 Die Strategiekommission tagt mindestens dreimal jährlich zu Fragen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der strategischen Ziele der AHS. Darüber hinaus wird sie nach Bedarf zum Austausch und zur Koordination der aktuellen Aktivitäten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden.
- 2 Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle der AHS einberufen und geleitet.



Art. 29 Beschlussfassung

- 1 Die Strategiekommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Dabei kommt den anwesenden Mitgliedern sowie der anwesenden Vertretung des Vorstands je eine Stimme zu. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Mitglied des Vorstands der AHS den Stichentscheid.
- 2 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der innerhalb der gesetzten Frist abgegebenen Stimmen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Kommissionssitzung aufzunehmen.

Art. 30 Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Protokoll in deutscher oder französischer Sprache geführt.

Die Revisionsstelle

Art. 31 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten

- 1 Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung für eine jeweils einjährige Amtsdauer eine zugelassene Revisorin bzw. einen zugelassenen Revisor im Sinne von Art. 727c OR. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich nach einem eingeschränkten Revisionsverfahren die Rechnungs-führung, den Abschluss und die Vermögensbestände und legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. Finanzen

Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen der AHS setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. Spenden, Sponsoringeinnahmen, Beiträgen der öffentlichen Hand und weiteren Zuwendungen Dritter;
- c. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- d. Erträgen aus Publikationen, Produkten und Dienstleistungen.

Art. 33 Rückstellungen

Zur Finanzierung von Projekten und Investitionen kann der Verein Rückstellungen bilden.

Art. 34 Aufwands- und Spesenentschädigungen

Aufwands- und Spesenentschädigungen sind möglich. Diese sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 35 Haftung

Die AHS haftet ausschliesslich mit dem eigenen Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für Verpflichtun-gen ihrer Mitglieder; ebenso wenig haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der AHS.

Art. 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der AHS ist das Kalenderjahr.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Reglemente

- 1 Die Organe und Einrichtungen der AHS sind befugt, einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit in Reglementen zu ordnen.
- 2 Solche Reglemente sind, soweit sie die Rechte und Pflichten Dritter oder die Kompetenzen anderer Organe und Einrichtungen betreffen, dem übergeordneten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Die Geschäftsstelle führt eine Liste der in Kraft stehenden Reglemente.

Art. 38 Gültige Sprachversion

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieser Statuten massgeblich.

Art. 39 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und dessen Mitgliedern befindet sich am Hauptsitz der AHS.

Art. 40 Auflösung

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe von Archiv, Vermögen und Material an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenenfalls die vorläufige Verwaltung sicher. Eine Auflösung bedarf einer Zustimmung von mehr als zwei Dritteln aller Stimmberechtigten des Vereins.

VII. Letzte Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 20. Juni 2025 von der Delegiertenversammlung genehmigt.
Sie ersetzen die seit dem 11. Juni 2022 gültigen Statuten und treten per 01. Januar.2026 in Kraft.

VIII. Übergangsbestimmungen

Die Überführung der Mitglieder von den bisher geltenden Mitgliederkategorien in die Mitgliederstruktur gemäss diesen Statuten erfolgt zunächst durch die Geschäftsstelle der AHS und wird der Delegiertenversammlung vom 20. Juni 2025 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Sämtliche Mitglieder können bezogen auf die eigene oder eine fremde Kategorisierung bis zum 30. September 2025 schriftlich Einsprache zuhanden des Vorstands erheben. Im Falle von Einsprüchen erfolgt die finale Einstufung anlässlich einer festzusetzenden ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Paola Riva Gapany
Präsidentin

Andreas von Rosen
Vize-Präsident

